

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungs-Blatt der Direction der Großherzoglich-Badischen Verkehrsanstalten. 1854-1871 1854

32 (25.7.1854)

Verordnungs-Blatt

der

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Carlsruhe, den 25. Juli 1854.

Nro. 14,717.

Die Einführung eines neuen Rubrikensystems zur Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben bei den Großh. Postanstalten betreffend.

Nachdem das mit Verordnungs-Blatt Nro. XXXVIII vom Jahr 1847 verkündete, mit 1. Oktober 1847 in Vollzug gesetzte neue Rubrikensystem für die Postrechnungen im Laufe der Zeit mehrere Abänderungen, beziehungsweise Ergänzungen erfahren hat, so sieht man sich wegen vollkommen gleichförmiger Behandlung der Postrechnungen veranlaßt, das Rubrikenschema in seinem dormaligen Bestand neuerdings den Großh. Postanstalten zur Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt zu machen:

Einnahme.

- §. 1. Erträgniß aus dem Briefpost- und dem Zeitungsverkehr:
- a. Porto und Franko,
 - b. Transitporto (für Briefe und Zeitungen),
 - c. Zeitungsporto (Provision),
 - d. Verschiedene Gebühren:
 1. Zustellgebühren von Briefen und Zeitungen, welche durch die Briefträger bestellt werden.
 2. Schein- Einschreib- und andere Gebühren. Hierher gehören:
 - Scheine über aufgegebenre recommandirte Briefe à 6 fr. per Stück;
 - Ergarecepisse à 6 fr. per Stück;
 - Laufzettelgebühren (einfache Briefstaxe);
 - Briefkreuzer für Postrestante-Briefe;
 - Fachgebühr à 1 fr. per Brief;
 - Abgabengebühr für Zeitungen, die am Schalter abgeholt werden;
 - Accontirungsgebühr, vom Gulden 1 fr.

3. Estaffetten=Abfertigungsgebühr.
4. Nachnahmegebühren.
- §. 2. Fahrpost=Erträge:
 - a. Von Personen und Reisegepäck,
 - b. Von Fahrpoststücken,
 - c. Von durchgehenden Fahrpoststücken (Transitporto),
 - d. Verschiedene Gebühren:
 1. Zustellgebühren von Fahrpoststücken und Reisegepäck.
 2. Schein= Einschreib= und sonstige Gebühren. Hierher gehören:
 - Reisescheine à 3 fr. per Stück;
 - Fahrpostscheine à 4 fr. per Stück;
 - " à 2 " " "
 - Laufzettelgebühren (einfache Briestaxe);
 - Siegelgebühren von Briefen und Paketen, 2 fr. per Stück;
 - Accontrungsgebühr, vom Gulden 1 fr.
 3. Nachnahmegebühren.
- §. 3. Miethzins für Dienstwohnungen.
- §. 4. Strafen.
- §. 5. Erlös aus abgängigen Postwagen, Geräthschaften und Materialien.
- §. 6. Beitrag der Eisenbahnverwaltung zu den Centralverwaltungskosten.
- §. 7. Verschiedene und zufällige Einnahmen.

Ausgabe.

Titel I. Lasten.

- §. 1. Portoabgang.
- §. 2. Portovergütung an auswärtige Postanstalten.
- §. 3. Entschädigung und Ersatz.
- §. 4. Umlagen und Brandversicherungsbeiträge.
- §. 5. Strafen an den Unterstützungsfond für Postillone.
- §. 6. Verschiedene und zufällige Ausgaben.
(Kosten wegen unbestellbaren Retourbriefen, Retourfahrpoststücken, Verlust durch Geldwechsel, Douanenspesen und dergleichen.)

Titel II. Verwaltungskosten.

- a. Der Centralverwaltung.
- §. 7. Befoldungen.

- §. 8. Gehalte.
- §. 9. Bureaukosten.
- §. 10. Commissions- und Inspectionskosten.
- §. 11. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

b. Der Bezirksverwaltung.

- §. 12. Befoldungen der Amtsvorstände, Expeditoren und Cassiere.
- §. 13. Casseneinbußen.
- §. 14. Bureaukosten.
- §. 15. Miethzins (für Bureaulocale und Remisen).
- §. 16. Baukosten.
- §. 17. Verschiedene und zufällige Ausgaben.
(Hierher gehören: Zugskosten, Diäten für Dienstverweser, Anschaffung von Inventarstücken, Versteigerungskosten, Sterbquartalien für die Relikten der unter II b genannten Diener.)

Titel III. Betriebskosten.

- §. 18. Befoldungen der Offiziale.
- §. 19. Gehalte der Dienstgehülfen. (Hierher gehören auch Dienstaushülfkosten.)
- §. 20. Gehalte und Gebühreneinkommen der nicht als Staatsdiener angestellten Beamten:
 - a. Fixe Gehalte und Portoantheile,
 - b. Zustellgebühren,
 - c. Schein- Einschreib- und sonstige Gebühren.
- §. 21. Gehalte des Fahrpersonals.
- §. 22. Gehalte des unteren Hülfspersonals:
 - a. Fixe Gehalte und Monturgeld,
 - b. Zustellgebühren.
- §. 23. Botenlöhne (bleibt noch unbenützt).
- §. 24. Postillonstrinkgelder.
- §. 25. Postillonsmonturen.
- §. 26. Bespannungskosten und für Beichaisen.
- §. 27. Für den Transport auf Eisenbahnen.
- §. 28. Anschaffung von Postwagen.
- §. 29. Unterhaltung der Postwagen:
 - a. Eigentliche Reparaturen,
 - b. Schmieren und Reinigen.

§. 30. Verschiedene Kosten des Transports:

- a. Vergütung für Mitbenützung ausländischer Wagen und Condukteurs,
- b. Chaussee= Pflaster= Brücken= und Thorsperrgeld,
- c. Beleuchtung der Wagen,
- d. Bewachung der Wagen. (Entschädigung für die Wachtunde der Condukteurs),
- e. Anschaffung und Unterhaltung von Inventarstücken für den Transport. (Condukteurs=Ausrüstung, Felleisen, Briefträgertaschen, Packfarren).
- f. Für das Tragen der Briefladen, Beförderung von Briefpaketen durch Fußboten.

§. 31. Bureaukosten.

§. 32. Druck= und Buchbinderkosten.

§. 33. Packmaterial.

§. 34. Fremdes Transitporto. (Für Briefe, Zeitungen, Fahrpoststücke).

§. 35. Verschiedene und zufällige Ausgaben. (Hierher gehören: Anschaffung der Inventarstücke für die Expeditionsbureaux, Stempel und Siegel, Zugskosten, Diäten für Versehung von Officialenstellen, Insertionskosten, Sterbquartalien für die Relikten der unter Titel III. genannten Diener und dergleichen.)

Im Allgemeinen wird bemerkt, daß im Rechnungsabschlusse die vorkommenden Einnahmen und Ausgaben in der nämlichen Reihenfolge aufzuführen sind, wie sie in obigem Rubrikensystem erscheinen. Die Rubriken, unter welchen keine Einnahmen oder Ausgaben vorkommen, werden im Rechnungsabschlusse nicht vorgetragen. Ebenso sind in der Ausgabe die „Titel“ wegzulassen und nur die Ausgabe=Paragraphen aufzuführen.

Die vorhandenen Impressen zu Rechnungsabschlüssen sind nunmehr — wo etwa nöthig — abzuändern.

Beim Drucke neuer wird man auf die stattgehabten Aenderungen Rücksicht nehmen lassen.

Im Einzelnen kommt noch zu bemerken:

Zu §. 1 d. und §. 2 d. der Einnahme.

Unter diesen Unterrubriken sind die von den Briefträgern und Packern erhobenen Zustellgebühren, sowie die von sämtlichen Postanstalten erhobenen Schein= Einschreib= und sonstige Gebühren in Einnahme zu stellen, unter Anschluß der betreffenden Verzeichnisse, wozu die Großh. Postanstalten die erforderlichen Impressen besitzen.

Bei denjenigen Großh. Postanstalten, welche zum Selbstbezuge dieser Gebühren berechtigt sind, erscheinen diese Beträge, als an sich selbst ausbezahlt, unter Rubr. 20 wieder in Ausgabe und bilden also nur einen durchlaufenden Posten.

Die Zustellgebühren der vom Staate angestellten Subalterndiener erscheinen dagegen als deren Gehaltstheil unter Rubr. 22 b. in Ausgabe.

Zu §. 7 der Einnahme.

Hierher gehören auch die für ausgelöste Retourbriefe erhobenen Insertionsgebühren. Das Verzeichniß hierüber ist vierteljährlich zur Decretur vorzulegen.

Zu §. 1 der Ausgabe.

Unter dieser Rubrik ist das in Abgang decretirte Porto von Retourbriefen und Retourfahrpoststücken, so wie die Vergütung an die Condukteurs für die Abgabe ihres Eilwagenplatzes zu verrechnen. Ebenso sind die durch die Rechnungsbescheide den Großh. Postanstalten gutgeschriebenen Beträge hier zu verausgaben.

Zu §. 2 der Ausgabe.

Von den Localpostanstalten ist unter dieser Rubrik die s. g. Mindereinnahme, d. h. derjenige Betrag zu verausgaben, welcher sich ergibt, wenn die an der Einnahme an Brief- und Fahrpostporto in Abzug zu bringenden Posten größer sind, als die Einnahme selbst.

Zu §. 6. der Ausgabe.

Diese Rubrik berührt die Localstellen nicht, weil es zweckmäßiger befunden worden ist, sowohl die unter §. 6 als unter §§. 17 und 35 gehörenden verschiedenen und zufälligen Ausgaben wegen der zu den Hauptrechnungsnachweisungen nöthigen Entzifferungen sämmtlich auf die Generalpostkasse anzuweisen.

Zu §. 14 der Ausgabe.

Da die Ausscheidung des für den eigentlichen Verwaltungsdienst nöthigen Aufwands von demjenigen für den Betrieb nicht leicht thunlich ist, so sind alle Bureaukosten bei den Großh. Localpostanstalten unter Rubrik 31 zu verrechnen.

Am Schlusse des Rechnungsjahrs wird dann erst bei der Großh. Generalpostkasse ein Theil des Gesamtaufwands auf Rubrik 14 übertragen werden.

Diese Rubrik berührt daher die Localstellen nicht.

Zu §. 21 der Ausgabe.

Hierher gehören die fixen Gehalte, das Monturgeld und die Diäten der Postcondukteurs, sowie die Gehalte und Fahrgebühren der Diener bei der Wanderpost.

Zu §. 22 der Ausgabe.

Unter dieser Rubrik erscheint der wirkliche Bezug der Briefträger, Packer, Packergehülften und Bureaudiener in Ausgabe, und zwar getrennt nach fixen Bezügen und Zustellgebühren.

Zu §. 23 der Ausgabe.

Diese Rubrik bleibt noch unbenützt, indem sie dazu bestimmt ist, die Kosten für die Landbotenpost aufzunehmen, falls eine solche Anstalt errichtet werden sollte.

Die dermalen vorkommenden Belohnungen der Briefboten, welche geschlossene Pakete von einer Postanstalt zur anderen befördern, werden unter §. 30 f. verausgabt.

Zu §. 33 der Ausgabe.

Hierher gehören die Ausgaben für Packpapier, Packschnur, Packstränge, Packstroh, Brief- und Fahrpostbeutel, Schlösser dazu und dergleichen.

Carlsruhe, den 19. Juli 1854.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Z i m m e r.

vdt. Fischer.

